

E. Wohl Edlen und Hochweisen Raths
der Stadt Franckfurt am Mayn.

Erneuerte

Policen / Ordnung /
wie es hinfuro mit Kleidungen /
Hochzeiten / Kindtauffen / Bevatterschaff /
ten / Begräbnissen / und dergleichen / gehalten werden sol.



Gedruckt zu Franckfurt am Mayn /
Und verlegt durch Wilhelm Serlin.

M DC LXXI.

2m 7
657

STADTBIBLIOTHEK
FRANKFURT AM MAIN



Der Rath des Heiligen Reichs
Stadt Franckfurt am Mayn / fügen hienit
allen unsern Burgern / Bessassen / Inwoh-
nern vnd Unterthanen in vnser Statt vnd
Bottmässigkeit zu wissen : Wiewol an sich selbstn ehr-
lich / ziemlich vnd billich ist / daß sich ein jeder / weß
Würden oder Herkommens er sey / nach seinem Stand/
Ehren und Vermögen halte und trage / damit ein jeder
von dem andern unterschiedlich erkant werden möge.

So müßē wir doch erfahre / vñ bezeugt es der Augens-
schein täglich / daß alhier bey vielen der übermässige ver-
dammlische Pracht / Stolz und Hoffart in Kleidungen /
so wol auch der Ubersuß in Essen vnd Trincken / und an-
dern Sachen mehr / dermassen über hand genommen /
vnd gestiegen ist / daß viel dardurch in Abgang ihrer zeit-
lichen Nahrung gerathen seynd / vnd nicht wenig zu ih-
rem Verderben / denselben nachfolgen. Wiewoln auch
wir so wohl als vnser in Gott ruhende Vorfahren in
Anno 1598. wie auch 1625. 1631. 1636. 1640. 1644.
vnd 1646. wolgemeynte obrigkeitliche Verordnung ge-
than haben / wie es mit Kleidungen / Hochzeiten / Kind-
tauffen vnd Leichbegängnissen allerseits gehalten wer-

A

den

den solle/und dieselbe zu männiglichs Nachrichtung/mit angehängten Straffen publiciren lassen/ auch Uns anders nicht versehen haben / dann es würde solcher Ordnung von Männiglichen dieses Orths der Gebühr nachgelebt worden seyn; So hat sich jedoch dz Widerpiel bißhero erwiesen / daß Unser ganz wolgemeynt getrewe Väterliche Vorsorg und uffgerichtete Verordnung wenig beobachtet worden.

S. I.

Pracht
un Hoffart
in Kleidun-
gen wird
verbotten.

Wann Wir aber so wohl in nach Göttlichem Befehl/als des Heil. Reichs Abschieden und Policen Ordnungen / sonderlich aber in Betrachtung und Zurückdencken / was für betrübte Zeiten und grosse Straffen uff dergleichen üppigen Hoffarth und Uebermuth erfolgt seynd/ auch da solchem Unwesen nit mit allem Ernst begegnet und gesteuert würde / vermög deren so oft von der Kanzel auß Gottes Wort vorgestellten Warnung und Erinnerungen / noch grössere Straffen zu besorgen und zu befahren seyn werden / solchem übermachten neu-modischen Pracht/Hoffart und andern dahero rührenden schädlichen Unordnungen nicht länger nachsehen können.

Also setzen / ordnen / wollen und befehlen Wir hiemit allen und Jeden unsern Bürgern / Bessassen und Unterthanen / Manns- und Weibs-Personen/ Teutsch und Niederländischer Nation , daß sie sich nachfolgender Unser Ordnung in allen ihren Punkten und Articulen gehorsamlich und gemäß verhalten:

Im

Im widrigen denen jederzeit auß Unserm Mittel zur Send verordneten/in Krafft dieses anbefohlen/ und mit allem Ernst aufgelegt seyn soll/ durch ihre hierzu bestellte / gute Obacht zu geben / daß über dieser Unserer heilsamen Verordnung steiff und vest gehalten/ hingegen die Ubertreter ohne Ansehung der Personen in gebührende Straff gezogen / und niemand mit der Execution verschonet werde. Falls aber ein oder ander so vermessen seyn möchte / daß er sich ermeldten Unsern Deputirten opponiren und widersetzen würde / so mögen dieselbe solches bey Uns in pleno vorbringen / worauff alsdann solcher Widersetzlichkeit mit mehrerm Nachdruck und Ernst begegnet werden soll.

S. II.

Und demnach das Laster des Prachts und Hochmuths/ Erslich damit beschönet werde wil / wie die Personen die Kleidung / so sie antrügen/hätten zu bezahlen/ oder von ihren Eltern und Freunden/oder andern ererbt/ ganz und zum Theil geschenckt bekommen/wolfeil und alt erkaufft / oder außgetauscht/ oder thätens allein zu Ehren tragen/und was dergleichen mehr seyn mag/ solches alles thun Wir hiemit für ungültig/untüchtig un verwerfflich erklären / und unsern zur Send verordneten anbefehlen/ daß Sie dessen ungeachtet / die Ubertreter ihres Stands zu gebührender Straff ziehen sollen.

Erster Vorwand womit der Kleider-Pracht beschönet werden will.

So dann für das Ueber/dz die Kinder/wan sie in den Ehestand kömen/ fast ohne Unterscheid nach dem Standt und Wesen der Eltern sich kleiden / und gleicher Ehren

S. III. Anderer Vorwand

seyn wollen / wiewohl sie noch zur Zeit darzu nicht ge-
würdiget noch erhaben seyn / welches zu angedeuter Con-
fession der Ständen nicht geringe Ursach gibt ; Sol-
ches man abzuschneiden / erklären / ordnen / setzen vnd be-
fehle wir / daß Sie / so lang sie ledigen Stands bleibe / sich
in der Kleidung dem Stand gemäs tragen mögen / in wel-
chem die Eltern begriffen seyn / wann sie aber in die Ehe
schreiten / so sol alsdann die Tochter sich kleiden nach dem
Standt ihres Manns / vnd der Sohn nach dem Stand
welchen er als ein Hausvatter antritt ; Wer sich köstli-
cher hält vnd trägt / als ihm solcher Stand erlaubt / der
soll nach Inhalt folgender Ordnung gestrafft / vnd von
unsern zur Send verordneten darüber mit allem Fleiß
vnd gebührendem Ernst gehalten werden.

Kleider Ordnung.

§. IV.

Kleidung
so durchge-
hend ver-
boten.

So viel nun ersilich die Manns-Personen belan-
get / ist unser Will vnd Meynung / daß hinfüh-
ro kein Burger / Benschaff oder Unterthan / weß
Standes oder Nation der auch seye / (außser
wessen etliche sonderbahre Personen vermög der Reichs-
Constitutionen gewürdiget vnd gefreyet seynd) einigen
ganzten sammeten Rock oder Mantel / auch andere mit
Sammet / güldenem Tuch oder Zeug durchfüttert / oder
sonsten mit übermässigen güldenem vnd silbernen Passe-
menten oder Schnüren verbrembt noch von Edelgestein /
Perlen /

Perlen / Gold und Silber gestickt antragen soll / bey
Straff dreißig Reichsthaler.

Erster Standt.

Sich mögen des Heiligen Reichs Gerichts §. V.
Schultheiß vnd Schöffen / vnd andere Regl-
ments-Personen alhie / vnser Syndici vnd die Kleidung
deren so im
ersten
Stand.
Adeliche Geschlechter / deren Vor-Eltern vor hundert
vnd mehr Jahren in dieser Statt das Regiment neben an-
dern besessen / vnd sich solchem Standt gemäs nach ver-
halten ; wie auch Doctores vnd andere so vermög der al-
ten Policeny-Ordnung se vnd allewege im Ersten Stand
begriffen gewesen / tüchern oder seidene Mäntel mit glatt
Sammet oder Plüsch gefüttert / vnd einen sammeten
Muzen / wie auch seidene Kleider vnd Mäntel antra-
gen / wie dann auch die Passementen / Gallauen vnd
Spitzen von Silber / Gold vnd Seiden vff Kleidern von
Tuch vnd Zeug / so wol Manns vnd Weibspersonen des
ersten Stands dergestalt zu tragen / zugelassen / daß de-
ren Werth vff einem Kleid ober zwanzig Reichsthl. sich
niterstrecke ; da aber bey nochwehrendem Reichs-Tag
in bevorstehendem Reichs-Abschied die güldene vnd sil-
berne Passement vnd Spitzen gänzlich verbotten wer-
den solten / wollen Wir auff solchen Fall dieselbe zu tra-
gen hiemit auch allerdings verbotten haben.

Deroselben Weib vnd Töchter sollen glatt samete §. VI.
Muzen zu tragen ebenmässig zugelassen / die Röck aber Kleidung
der Weibs-
von

Personen
ersten
Standts.

von glat Sammet oder Plüsch / wie nicht weniger Silbern und Guldnen Stück; So dann die Schweiff Röck / als welche den Privat Personen zu tragen / nicht gebühren / allerdings verbotten seyn.

An Geschmeidt Haupt und Hand Zierath / wie auch an reinem mit Spitzen außgemachten weissen Geräth / sollen sich so wohl Manns als Weibspersonen dieses ersten Standts also Erbar / Bescheiden und Niederträchtig erweisen / daß man es vielmehr zu loben / als durch die Deputirte unsers Send Ampts / (bey welchen / wie man hierinnen sich engentlich zu verhalten habe / Special be- richt haben kan /) gegebenen gemessenem Befelch gemäß unnachlässig abzustraffen / Vrsach haben möge.

Solte nun wieder gute Zuversicht ein und andere Person dieses Standts hierinnen excediren / wie wir der Rath doch nit verhoffen / sondern vermög unserer Raths Pflichten die unserigen zu genauer observanz anhalten / und uns selbstn dieser Ordnung beflissen wollen / dieselbe sollen alsdann von unsern zur Send verordneten nach Befindung mit vorangesezter Straff / der dreyszig Reichsthaler auch angesehen werden.

Der ander Standt.

S. VII.
Des andern
Standts
Kleidung.

Die Andere des Raths von der zweyten Banck / so nicht im ersten Standt seyndt / wie auch die vornehmste namhafte Burger und Kauffleuth / so nicht mit der Elen und Loth / sondern ins Großhandlen und Wechsel machen / mögen seidene Kleider und Mäntel / ohne mit Sam-

met gefütteret / Atlas aber allein zu Wambsern / und keinen Sammet oder Zeug / der solchem im Werth zu vergleichen / antragen / bey Straff 20 Reichsthl.

Deren Weiber und Töchter mögen in gleicher Tracht sich halten / jedoch mit Bescheidenheit / wie men dan auch Caffa Nutzen zutragen zugelassen / aber des Guldnen und silbern Zuchs zum Aufzieren / sollen sie sich gänzlich enthalten bey nächst vorangesezter Straff. Im übrigen das Geschmeidt / Haupt und Hand Zierath betreffend / werden so wohl Manns als Weibs Personen dieses andern Standts gleich dem Ersten der Erbar und Niederträchtigkeit erinnert / damit wolgedachte Deputirte / woben sie ebenmässig nöthigen Bericht einholen können / selbige pro merito abzustraffen mit Ursach haben mögen.

S. VIII.
Weibs-
Personen
andern
Standts.

Und demnach so wol bey diesem als dem ersten Stand von etlichen / so bald sie an Außländischer und Frembder sonderlich Frankösischer Nation etwas neues ersehen / demselbē ohne Unterschied / wie ungestalt es auch ist / nach arten / ja auch wol gar auß frembden Landen die neueste Moden vor sich und die Ihrige bringen lassen / und durch solche äußerliche Thorheit zu erkennen geben / wie wandelbar und unbeständig ihr Gemüth sey.

S. IX.
Neumode
Kleidung
werden ver-
botten.

Als wollen wir alles / was ärgerlich und übermäßig / hiemit gänzlich abgestelt / und Jedermänniglich / weß Standts oder Würden die auch seyen / ernstlich verbotten / auch denen verheuratheten / das Haupt zu bedecken auferlegt / und unsern zur Send Deputirten anbefohlen haben / daß sie auff die sentige / die dergleichen frembdte leichtsinnige

3

sinnige neumodische Trachten einführen/ denen nach folgen/ oder darzu verhelffen vnd hier widerhandlen / mit Fleiß Achtung geben lassen/ vnd solche den Umständen nach abstraffen sollen.

Der dritte Standt.

§. X.

Des dritten
Standts
Kleidung.

Als die jenige so des Raths vff der dritten Banck/ Item Notarii, Procuratores, Künstler vnd Krämer/ wie auch so Vngefährlich dieses Standts seynd/ vnd in den andern nicht gehören / mögen zu tüchlenen Hosen/ seidene Wammes tragen/ jedoch vnerbrent/ im übrigen sollen dieselbe sich allen seiden Zeugs/ sonderlich auch der seiden Strümpf enthalten bey Straff Achtzehen Gulden.

§. XI.

Weibepersonen des
dritten
Standts.

Deren Weiber vnd Töchter mögen wol Cassa vnd dergleichen Zeug zu Leibger vnd Muzen jedoch anders nicht/ dann bescheidenlich antragen/ hergegen soll ihnen all anderer auff Atlas vnd seiden Boden / gemachter Cassa vnd dergleichen statlicher Zeug / oder sich in der Form vnd Manier / dem ersten vnd andern Stand gleich zu kleiden gänzlich verbotten seyn/ bey Straff 15. Gulden.

§. XII.

Sie sollen auch keine ganz seidene / sondern nur halb seidene baratte vnd dergleichen/ mit wenig Schnüren oder geringen Spitzen neben einander/ vnd nicht zugweiß verbrente Röck antragen/ bey ebenmäßiger Straff. Ingleichen soll ihnen hohe Scharlachen vnd dergleichen kostba-

9

kostbare Röck mit grossen Spitzen zu tragen gänzlich verbotten seyn/ bey Straff zwölff Gulden.

Nicht weniger so sollen dieses Standts Weibs Personen/ welcher Nation die auch seyen/ alles Geschmeide und Perlen/ wie auch an der Haupt-Zierath die Band-Locken gänzlich verbotten seyn/ Jedoch mögen Sie an Goldt und Silber / worunder ein Ring von etwa fünf Gulden mit begriffen/ zusammen uffs höchst 36. Gulden werth/ und Umbschläg so bey drey Gulden werth und mit darüber antragen / alles bey nechstgemelter Straff.

Der Vierdte Standt.

En gemeinen schlechten Krämer/ deren/ wie auch Handels Dienern und allen andern Handwercks-Leuthen/ sol Seydene Zeug zu Kleidung und Mäntel / auch Seydene Strümpff und Spitzen an Hosenben-
del und Schuhrossen zu tragen gänzlich verbotten seyn/ bey Straff Neun Gulden.

Deren Weib und Töchter / sollen alle Sammete und Seydene Zeug zur Kleidung / auch alles Vergül-
tes / durchaus verbotten / doch Ihnen ganz weiß Silberne Gürtel auff das höchste 12. Gulden und nicht darüber werth/ anzutragen erlaubt seyn / bey Straff 6. Gulden. Dergleichen sollen ihnen ganz Sammete Hauben/ auch Sobel oder dergleichen Martebrahen gänzlich verbotten/ und sonsten kein Hauben noch Umbschläg / zusammen über fünf Gulden Werth/ zu tragen erlaubt seyn / bey Straff 5. Gulden.

B

Der

Der fünffte Standt.

§. XVI. **W**te Krämer seynd / denen / wie mit weniger Gut-
Des fünff-
ten
Standts
Kleidung schern / Fuhrleuthen / Hainklern / Tagelöhnern vnd
 dergleichen Personen / soll Schamlot / Türckisch Grob-
 grün / vnd anderer vornehmer Zeug / so in gleichem Preiß
 und darüber / auch alle seidene Schnür vnd verbremtes
 außstrücklich verboten seyn / bey Straff 5. Guld.

§. XVII. **D**eren Weib vnd Töchtern soll auch aller Samet / Cas-
Weibe-
personen
des fünfften
Standts. fa / ganz oder halb seidener Zeug zu Kleidungen / auch zu
 Hauben / die Zobelbrauen / oder dergleichen Marter-
 brauen gänzlich verboten / vnd sonst keine Hauben vnd
 Halstuch / zusammen über 5. Guld. werth zu tragen
 nicht erlaubt / ein Gürtel aber etwas wengers mit Sil-
 ber beschlagen / doch nicht über 4. Guld. werth ver-
 botten seyn / bey Straff 5. Guld.

§. XI. **D**enen Mägden vnd Diensthotten aber ins gemein
Mägde
und Dienst-
Hotten. sollen alle Zeug / so denen in vorbemelten Ständen er-
 laubt seynd / insonderheit auch der Zeug / Leidisch / Tür-
 ckisch oder Camel-haar genand / hiemit allerdings ver-
 botten seyn / vnd mögen sie allein in schlecht Tuch vnd
 Grobgrün / Buffi oder Kalber Zeug sich bekleiden / in
 Specie aber sollen ihnen die Capreungen / silberne Haar-
 nadeln vnd dergleichen Haar ketten / sammete Schlep-
 pen / hohe Fränck / Bumschlag mit Spiken / kurze Ermel an
 den Leibgern / Bausch Ermel / grosse weisse Schürtz /
 verbremt

verbremte oder mit Spiken außgemachte Röck / weisse /
 graue vnd schwarz rauche Schuhe zu tragen verboten
 seyn / bey Straff 2. Guld. oder der Gefängnis : Wo
 gegen sie einige Aufsed / daß etwan ihnen solche Sachen
 von ihrer Herrschafft geschencket seyen / noch einiger ander
 Vorwand sie nit schützen soll.

Diejenige aber / so sich in Vnehren betreten lassen / §. XIX.
 sollen nicht ohne ihre auffgesetzte weisse Hauben / doch
 ohngestept / gleich denen gemeinen Schlasshauben / auß-
 gehen / damit sie vor andern mögen erkennet werden /
 bey Straff zum erstenmahl 2. zum andern 4. Guld. vnd
 zum drittenmahl der Gefängnis.

Weslen auch nunmehr das Pansquerot spielen nicht §. XX.
 allein für keine Schand mehr geacht werden will / son-
 dern auch solche Falliten vnd Panquerottirer ihrer wis-
 sentlichen Vnqualitäten vnd Beschaffenheit ungeacht /
 andern ehrlichen Leuten gleich / ja wol gar höher gehal-
 ten seyn wollen / auch sich / ihre Weib vnd Kinder so köst-
 lich bekleiden / daß man solchen defect an ihnen nicht
 erkennen kan / so wollen wir / daß solche Personen / die
 ihres Vnfalls halber nicht auffrichtige vnd redliche An-
 zeig würden darthun vnd beweisen können / noch ad
 cessionem bonorum admittirt seyn / als die sich / laut
 des Heil. Reichs Abschied / ihrer Ehren vnd dignitäten
 verlustigt gemacht / sich vnd die ihrige nicht mehr hinfüh-
 ro so her auß buzen / sondern er der Fallit vor seine
 Person / wie vor vielen Jahren im Brauch gewesen vnd

anno 1581. durch einen Rathschluß verordnet worden/
drey Jahr lang einen gelben Hud tragen / und sonsten so
wol Er als die Seinige in allem noch geringer als die ge-
meine Burgerschaft an Kleidungen vnd andern tragen
vnd verhalten / auch sich ehrlicher Leuten öffentlichen
Gesellschafft / wo sie nicht nothwendig mit einem vnd
andern zu reden hätten / enthalten sollen / bey Straff des
Leinwats, Haus oder anderer Gefängnis / so sollen auch
dieselbe zu keinen Aemptern befördert werden.

§. XXI.

Und demnach der Hoffarth von dem Haupt bis auff
die Fußsohlen sich erstrecken will / so soll alles verbrembt
an den Schuhen / wie auch das ohnnöthige Band werck
daran allerdings verbotten seyn bey Straff 1. Reichsthl.
oder respectivè der Gefängnis.

§. XXII.

Es sollen auch die Seidenstücke / Schneider / Schu-
macher / oder jedermänniglich / dergleichen hieroben an-
gezogene Sachen / vor diejenige / denen solches zu tragen
verbotten ist / zu verfertigen sich gänzlich enthalten / oder
nach gestalten Sachen mit Ernst abgestrafft werden.

§. XXIII.

Was nun von Kleidungen vorgesezter massen verord-
net / soll anders nicht als dahin gemeint vnd verstanden
werden / daß einer vnd der ander Stand sich solcher Klei-
dung allein zu hohen Festen Hochzeiten vnd andern Eh-
rentagen vnd Zusammenkünfften / keines wegs aber
täglich gebrauchen soll oder mag / bey Straff / so nach
Befindung einem jeden / welcher sich deren mißbrauchen
wird / vorgenommen werden soll.

Wer

Wer nun hinfähro in einem oder dem andern Stand §. XXIV.
sich höher vnd köstlicher (das geringer ist männiglich
erlaubt) kleiden / oder anders verhalten wird / als hieoben
nacheinander vnderschiedlich gebotten vnd verbotten
worden / der / oder die setzen sich / als ungehorsame vnd
Verächter guter Ordnung selbst in die Straff / welche
auch nach Beschaffenheit der Sachen / vnd Viel erho-
lung des Verbrechens von vnsern zur Send verordne-
ten / vermehret werden mag / nicht allein gegen dem Thä-
ter / sondern auch diejenige / so darzu geholffen haben.

§. XXV.

Und damit diese vnser Ordnung besser / als wir bis
hero erfahren müssen / gehandhabt werde / vnd die Uber-
trettere desto mehr erkundiget werden mögen / so seynd
nicht allein eigene Personen hierzu bestellt / gute Vffsicht
zu haben / sondern wir befehlen auch hiemit allen vnsern
weltlichen Richtern / bey ihren Pflichten / damit sie vns
zugethan seynd / vnd bey Verlust ihrer Dienst / alle die /
so sie sehen / hören vnd erfahren / diese Ordnung oder ei-
nigen Puncten derselben / verbrechen / bey dem Send-
Gericht vnd denen darzu Deputirten anzumelden / vnd
keines wegs verhalten / derentwegen vnser Verpflichtete
in dem sie vnserm Befelch nachsetzen / von niemand un-
gleich verdacht / weniger in einige Weg ungütlich ange-
fahren werden sollen. Bey grosser vnd in vnser Refor-
mation p. 10. tit. 1. §. 16. & 18. angedeuter vnauß-
bleibender Straff.

B 3

Hochzeit

Hochzeit-Ordnung.

S. I. **W**ieviel Personen zu Frey- und Dritten Hochzeiten geladen werden mögen.
 Einnach die Frey- Hochzeiten von alters hero bey Niemand anders/ als bey den Adeliche Geschlechtern auch etlichen andern namhafften Burgern und vornehm- men Kauffleuten im Brauch gewesen und noch/ so lassen wir es auch ferner dabey dergestalt verbleiben/ dasz allen andern Personen freye Hochzeit zu halten verbotten seyn soll/ wollen und befehlen auch daneben dasz solche bescheidlich gehalten/ und dazu über 60. Personen in allem ledig vnd verhehlichte/ vnd zu den Dritten Hochzeiten zum höchsten 50. Personen vnd mehr nicht beruffen oder geladen werden sollen / bey Straff von jeder Person einen Reichsthal.

S. II. **J**unge Leute so under zehen Jahren seynd/ zu denen Hochzeiten/ wie eine Zeithero mit nit geringer Vngelegenheit geschehen nit mehr geladen/ und diejenige junge Leute/ deren Alter über zehen Jahr sich erstrecket/ in vorbedeutete Zahlen/ gleich andern Personen/ so vollkommenen Alters seynd/ mit eingerechnet vnd begriffen seyn sollen.

S. III. Wann auch bey den Dritten Hochzeiten noch andere Bräutigamb / wie es jetweilen zu geschehen pflegt / mit gehen/ sollen doch mehr nicht als 50. Personen in allem einzuladen / zugelassen seyn / so gar dasz auch weder bey vns in pleno, noch bey vnsern Deputirten zum Send- Ampt/ wie hiebevot geschehen/ über angeetzte Zahl zu laden/

den umb Erlaubnus angesucht werden soll/ bey Straff sechs Guld.

Vnd soll von allen/ so hochzeit halten/ die Verfügung **S. IV.** geschehen / damit die samptliche Hochzeit- Leut vor Verlesung desz Texts der gewöhnlichen Wochen- Predigt in der Kirchen seyen / bey Straff Fünffzehen Gulden/ daran die Helffte der Bräutigamb/ vnd die ander Helffte der Kuchenmeister erlegen soll / zu welchem Ende die Hochzeit- Läder denen Geladenen andeuten sollen / bey dem zwenten Zeichen ins Hochzeit- Haus zu kommen.

Es sollen auch hinführo auff jeder Hochzeit mehr **S. V.** nicht dann eine Mahlzeit vnd zwar dergestalt gehalten werden / dasz die Speisen præcisè Mittags um zwölff Uhr auff dem Tisch stehen / bey wehrender Mahlzeit zu gewöhnlicher Zeit die Betstund / wie vorhin gehalten/ umb sechs Uhr alle Tisch abgehoben / vnd der Tanz umb zehen Uhr geendiget / keine Music mehr gehöret/ vnd das Hochzeit- Haus geschlossen werden soll / vnd da die Musicanten über benandte Zeit sich hören lassen würden / sollen sie mit dem Gefängnus abgestrafft werden.

Welche Manns oder Weibs Person nicht vor dem **S. VI.** Schlag der Zwölff Uhr kommen würde/ die soll 2. Bassen vor die Armen in die fürgehaltene Büchse zu geben schuldig seyn.

Vnd nach dem bey den Hochzeiten / wie auch wol bey **S. VII.** andern Gasterchen in den Speisen / auch Schauessen und

vnd Confect mehrmalen grosser Uberfluß / Pracht vnd Vnkosten geübt vnd getrieben wird / vnd se einer dem andern mit der Tractation, auch wol der Unvermögliche dem Vermöglichen / zu seinem eigenen Schaden vnd Verderben vorgehen will. So ordnen / setzen vnd wollen wir / daß hinführo bey den Erst vnd Andern Standts Personen Hochzeiten in denen Tractamenten diese Maas gehalten / und auff eine Mahlzeit mehr nicht dann acht Speisen / ausser Suppen vnd Gemüs / bey allen andern Ständen aber allein fünff Gericht / doch in vnderchiedlichen Schüsseln nach Gelegenheit der Tisch oder Tafeln außzuthailen / auffgesetzt vnd gegeben werden sollen / bey Straff von jeder Tracht oder Speiß 12. Guld.

§. VIII.

Die Braut Suppen sollen bey männiglich abgestellt / vnd verbotten seyn bey Straff 1. Reichsthaler. Es sey dann daß der Bräutigamb oder die Braut ein oder mehr nahe Verwandte / welche Schwachheit oder anderer erheblichen Vrsach halben nicht erscheinen können / denen mag man nach Gelegenheit etwas nach Haus schicken.

§. IX.

So soll auch die zwenyte Tracht oder Gang von warmen Speisen verbotten / jedoch denen Personen Ersten vnd Andern Standts vier / vnd denen folgenden zwey warme Gericht einzuschleffen / zugelassen / kostbare Pasteten aber so über dritthalben Gulden kommen / außzutragen allerdinge verbotten seyn.

Ben

Beydem desert oder kalten Tracht sollen verbotten §. X. seyn / die Schauessen / Marcipan, Candirt vnd aufgeblasenen Zuckerverck / Zümmet vnd Zucker-Hud / trucken überzogen Obs; vnd mehr nicht bey ersten vnd ander Standts Personen außzutragen zugelassen seyn / als Kuchen / Früchte / Mandel-dorten / Gebackens / Rosin / Mandeln / groß Confect, Zucker-brod / Nürnberger Honig kuchen / Hippen / Zucker-pleßgen vnd Macquerons, bey denen so geringern Standts / sollen auch die Mandel-dorten / Macquerons vnd Confect verbotten seyn / alles bey Straff 30. Reichsthl.

Als auch eine zeithero den zwenyten Tag / eben so viel Hochzeit-Gäst / als den ersten Tag eingeladen / vnd da- §. XI. bey fast eben so grosse Kosten zu mercklichem Schaden der angehenden Eheleut außgewendet worden: So ordnen und wollen Wir / daß den zwenyten Tag mehr nicht als die nechste Aunverwante Freunde in das Hochzeit-Haus / als Kauffhaus oder Schmidstube oder wie die sonstigen Nahmen haben mögen / eingeladen werden sollen / doch dergestalt / daß es bey jedem Stand über die helffte der Anzahl des ersten Tages nicht kommen möge / bey Straff von jeder Person einen Reichsthaler.

Vorauß als dann vmb 3 Uhr mehr nit als eine kurze Collation, mercktheils von überbliebenen Speisen vñ zu §. XII. höchstens 6. Gerichten ohne ferners einschleffen / angestellet vñ gehalten / wie dan auch der Confect nach proportion moderirt werden / auch damit die Hochzeit allerdinge

G

Ihr

Ihr Endschaft haben soll / also daß folgenden dritten Tags keine fernere Zusammenkunft weder zu Schiff noch anderswo ferner angestellt werden soll/ bey Straff 15. Reichsthal.

§. XIII. Nach dem dann die Tractamenten / sonderlich bey denen vnfreyen Hochzeiten wolbedächtlichen geringert worden ; So sollen auch in Ansehung dessen hinführo bey den Dritten Hochzeiten von jedem Paar Volck vor die Mahlzeit des ersten Tags mehr nit als 25. Bazen von einer Manns-person aber oder jungen Gesellen 15. Bazen vnd von einer Weibs person 10 Bazen gegeben werden / bey Straff von jeder Person einem Reichsthaler.

§. XIV. Vor den zwayten Tag aber soll von einer Manns person oder jungen Gesellen zwölf / und von einer Weibs person acht Bazen vnd nit darüber gegeben werden/bey vorgesetzter Straff.

§. XV. Woben auch dieses alles Ernstes erinnert wird / daß sich die Gäste des sehr i belstehenden Abtragens der Speisen enthalten / oder im wiedrigen ohnnachlässiger Straff / die wolgedachten vnserer Deputirten Arbitrio heimgestellt wird / gewärtig seyn sollen.

§. XVI. Der Haupt Bräutigamb soll von einem andern Bräutigamb der sich eindinget / vnd mit ihm zur Kirchen gehet / aber nicht zur Mahlzeit kommet / mehr nicht als zween Reichsthal. nehmen / da aber Braut vnd Bräutigamb auch zur Mahlzeit kommen / sie alsdann / dabene

dabeneben gleich andere Gäste die Mahlzeit bezahlen / vnd weiters nichts / bey Straff 12. Reichsthal. welche der Haupt Bräutigamb zu bezahlen schuldig seyn soll.

Demnach wir auch eine zeithero mit sonderbahrem §. XVII. Verdruß sehen vnd erfahren müssen / wie bey denen Hochzeiten vnd andern Gastereyen mit dem Gutschenfahren ein groß Gepräng getrieben worden / als wird dasselbe hiermit dergestalt verbotten / daß es / da kein sonderbahrer Nothfall vorhanden / mit 20. Reichsthal. abgestrafft werden soll / jedoch soll hierdurch denjenigen so in denen vornehmsten Ehrenstellen vnd denen so im ersten Stand begriffen / so dann denen / welche Alters halben nicht gehen können / die Gutschen zugebrauchen / vnderwehret seyn.

Ingleichen will auch mit dem Krank / so oben über §. XIX. dem Braut Tisch angemacht wird / ein sonderbar Gepräng eingeführet werden / deme zu steuren befehlen Wir / daß man es hinführo bey dem alten Gebrauch allerdings verbleiben lassen soll bey Straff 12. Reichsthal.

Die Musicanten vnd Spielleut belangend / solle §. XIX. allein den Adelichen Geschlechtern / bey ihrem alten Gebrauch vnd Herkommen zu bleiben frey stehen / vnd mögen andere vornehme Burger vnd Handelsleut des zwayten vnd dritten Standts / auch wol ein zimliche Music, aber keine Trompeten / Paucken oder dergleichen haben / bey Straff 6. Reichsthal. worunder

den drey vornehmsten Musicanten den ersten Tag jedem 2. Guld. denen übrigen jedem ein Reichsthal. den andern Tag aber den 3. vornehmsten ein Reichsthal. vnd den übrigen 1. Guld. zu Lohn gereicht werden soll.

§. XX. Nach dem auch Klagen vorkommen / daß so wol die Musicanten in der Kirchen / als auch die Thürner ein übermäßiges von den Hochzeiten erfordern: Als sehen vnd wollen Wir / daß man denen Musicanten vor eine vollkommene Kirchen-Music mehr nicht als 8. Reichsthal. vor eine geringere aber 6. Reichsthal. eins vor alles / dem Thürner aber entweder ein Viertel Wein oder einen Guld. geben soll; bey denen privat Copulationen aber / soll die dabey vorgehende Music nicht absonderlich belohnet / sondern in obgesetztem Lohn eingerechnet vnd begriffen seyn.

§. XXI. Sonsten aber allen gemeinen Burgern die im vierten vnd fünften Stand seynd / sollen über drey Spielmänner nicht erlaubt seyn / vnd solle jedem den Tag 1. Guld. vnd mehr nit gereicht werden / bey Straff 2. Reichsthal.

§. XXII. Es sollen auch hinführo die Küchenmeister / Köchinnen / vnd andere so zur Hochzeit dienen / kein sonderlich Gelach in ihren oder andern Häusern halten / noch etwas an Wein vnd Essen-speiß nachher auß tragen / sondern mit ihrem Taglohn zu freuden seyn / vnd soll vor das Hochzeit-laden 1. Reichsthal. so dann den ersten Tag dem Küchenmeister ein Guld. dem Koch oder Köchin ein

ein Guld. vnd den andern Tag jedem ein halber Guld. den gegeben werden.

Den Tisch-dienern / Bereit-weiberen / vnd Thorhüttern solle jedem ein Tag 5. Bazen / vnd ferner kein Wein oder Essen / wie bißhero geschehen / heimzutragen gegeben / auch die bißhero gegebene Überen gänzlich bey jederman abgeschafft werden / bey Straff 4. Reichsthal. so wol dem Nehmer als Geber / zu entrichten.

Es soll auch den Hoffmeistern / Küchenmeistern / vnd den jenigen / so solche Hochzeit-Verdienst annehmen / wie in gleichem auch den Musicanten vnd Spielleuten / wider diese Ordnung nicht zu thun ernstlich auffgelegt seyn / bey Straff 6. Reichsthal.

Vnd r den Hochzeit-Gästen wird den jungen Gesellen vor allen Dingen auch in die Kirchen zugehen auffgelegt / weßhalb sie dann hinführo der Verwandtschaft vnd habender qualitäten nach vnder die Hochzeit-Gäste geschrieben vnd abgelesen werden sollen; Ferner wird ihnen anbefohlen / daß sie bey den Mahlzeiten vnd Tänzgen / des schreyens / üppigen / vnzüchtigen vnd vngeduldigen Wesens / auch Zanck vnd Haders allerdings sich enthalten / od r gewisser ernstlicher Bestrafung / auch wol mit dem Thurn / gewärtig seyn sollen.

Den bey ertlich Jahren hero schädlich eingeführten Brauch / daß man den Mägden / so bey denen verlobten Personen / oder deren Eltern in Diensten stehen /

ein so kostbar Braut-stück zu geben gepflogen / abzuschaffen / verbieten Wir hiemit alles Ernsts vnd bey Graff 6. Reichsthal. hinführo in solchen Fällen den Mägden einig Braut-stück zu geben / sondern sollen dieselbe mit ihrem Jahrlohn vnd etwa einem / zwey oder drey Reichsthal. zum höchsten / so die Neuverlobte dem Stand nach ihuen eins vor alles vnd nicht mehr verehren mögen / sich begnügen lassen.



Kindtauff-Ordnung.

§. I. **D**ennach auch der Pracht und die Übermaas bey den Kindtauffen ein zeitlang dermassen eingerissen / daß sich wol Christliche Herzen / welche die Gevattern bitten sollen / insonderheit aber diejenige / so zu solchem Ehren-werck erbitten werden / an Statt sie sich dessen / als eines Christlichen Ehren-w. rcks billich erfreuen solten / zum öfftern dagegen entsetzen müssen / welches beydes dem Christlichen Begehren vnd Willfahren zu wieder laufft / vnd Wir zu Abwendung dessen albereit in anno 1625. 1640. vnd 1646. hierüber gewisse Verordn. nung gethan / aber bisshero erfahren haben / wie auch solches nach vnd nach / je länger je mehr überschritten worden.

§. II. Als setzen / ordnen und befehlen Wir nachmahlen / daß

daß hinführo alle unsere Bürger vnd Inwohner Manns vnd Weibs-Persohnen / verheurathete vnd ledigen Standts / so sich allhier von Heimischen oder Fremden bey der Heil. Tauff zu Zeugen vnd Pettern erbitten lassen / die mögen was im Regiment / vnd ersten Stand vnser Kleider-Ordnung begriffen / vnd also die vornehmste Personen dieser Statt seynd ein mehrers nicht / als ein / oder auff das höchste gesetzt zwey Ducaten Werths / die übrigen aber / so geringern Standts / einen oder zwey Reichsthaler an Geld oder andern Stücken / dem Kind zur Gedächtnus verehren / darbey Wir dann alle andere Vnkosten / sonderlich Kleidung der Kinder / des Pettern-bechers / des Neuen Jahrs Schickung vnd Verehrung / oder anderen Nach-gaaben / die entweder vnder wehrendem oder nach geendetem Kindbett / pflegen verehrt zu werden / vnd über den gesetzten Werth steigen (es geschehe dann gegen bekantlich gantz Arme höchstürfftige Leute / auß Christlichem Mitleiden vnd Barmhertzigkeit) sampt allem andern / so wider diese Satz- vnd Ordnung vortheilhafftiger Weiß vorgenommen / vnd er. acht wird / allerdings abgeschafft / vnd mehr als einen Gevatter oder Gevatterin zuerbeten / ernstlich verboten haben wollen / bey Straff 20. Reichsthaler.

Es sollen auch die Eltern / die Heil. Tauff ihrer Kinder möglichst befördern / vnd nicht demselben / auch wol umb Prachts willen / mit Gefahr auffziehen / noch weniger

§. III.

weniger auffer dem Nothfall die Tauff in ihren Häusern privatim vorgehen lassen.

§. IV.

Wie wir den angeregten Pracht/ mit damastien/ doppeltaffet / vnd andern seidenen Vorhängen/ Bett- vnd Wiegen-decken / auch wol gülden vnd geneheten Spitzen / vnd sonst in Zubereitung der Gemach/ der sich bey etlichen vnd zwar den jenigen Kindbetterin / befindet / denen es am wenigsten gebühret (hiemit wollen abgesehritten / vnd allein dem ersten Stand doppelaffet zu Vorhängen / zu Kinds-decken Damast / dem andern vnd dritten Stand/ aber nur Daffet zur Kinds-decken/ zu Vorhängen aber gar nicht dergleichen / weniger ein höhers erlaubt / den überigen aber alles obgemelte / oder in hohem Preis / zugleich auch hiemit verbotten haben.

§. V.

Das auch keine Kindbetterin in den sechs Wochen sich höher in Kleidung und Pracht / oder Spitzen sehen lassen solle / als in welchem Stand sie begriffen / bey 12. oder nach Befindung mehr Reichthal. Straff. So werden auch bey dem dritten vnd folgenden Ständen der Ornat vnd das auffbauen mit Pocalen und Lavorn in denen Kindbetter-Stuben / wie nicht weniger die grosse Spitzen an denen Leilacken vnd Küssen-Zischen / allerdings verbotten / bey nächst vorbenanter Straff.

§. VI.

Zu den Kindtauffen / sollen mehr nicht als bey dem ersten Stand 40. bey dem zweyten 30. bey dem dritten 20. bey dem vierden 16. vnd bey dem fünften 12. zum aller-

allerhöchsten Weibs-Personen geladen werden / bey Straff von jeder Person 1 fl.

Das Kirchen-Gehen bey den Kindtauffen soll durch §. VII. das Gepräng und Ceremonien im Gehen und Vorgehen / wie bisher nicht ohne grossen Mißstand geschehen / nicht gehindert / sondern vielmehr also befördert werden / daß beydes die Prediger und andere / die sich als Petter oder Beyständ in der Kirchen befinden / mit langem Warten nicht beschweret werden / bey gleicher Straff.

Dannach man auch diesen Mißstand sehen und erfah- §. VIII. ren müssen / daß die ledige Weibs-Personen / so keine Eltern noch Vormundere haben / und zur Gevatterschaft erbitten worden / niemand an des Gevattern Stell mit zugehen ersucht / und damit veranlasset haben / daß der Vater des Kinds auch von der Tauff geblieben / und daher der h. Tauff die gebührende Ehr nicht erwiesen / und das nothwendige Gebeth vor den Täuffling von den jenigen / so der Tauff vor andern zum billichsten beywohnen sollen / unterlassen worden: So erinnern und wollen wir / daß hinfüro in solchem Fall die ledige Weibs-Person jemanden auß ihrer Freundschaft ersuchen / und ihrentwegen des Gevattern Stell vertreten lassen sol / bey Straff 6. fl.

Es sollen auch die eine Zeithero beyderselts eingeführte Pettern-oder Gevattern-Geloch / wie auch aller

D

Ober-

Überfluß an Confect und süßem Wein / so dann die Zuckerbrod-Laiblein / so Plöcksten genant werden / gänzlich verboten seyn / und sonst die Übermaß nach Befindung abgestrafft / dann auch dem Gevattern / so gebeten wird / mehr nicht als eine schlechte Collation seinem Gevattern oder Vattern des Kinds weiter nicht als gleich nach verrichteter Tauff auffzutragen / zugelassen werden / bey Straff 10. Rthl.

§. X. Wider den geklagten Trutz und unersättigten Lohn etlicher Kindbettwarterinn und Säugammen / wollen wir gebotten haben / daß sich solche in aller Treu / Fleiß und Billigkeit finden lassen / hingegen selbige neben ziemlichem Essen und Trincken die Wochen von Vornehmen 1. fl. bey den Geringern aber 10. bis in 12. Baken unweigerlich haben / ein mehrers aber unter was Schein es auch geschehen möchte / weder ein Theil fordern / noch der ander geben soll / bey Straff 4. Rthl. so wohl der Geber als der Nehmer.

§. XI. Es soll auch über dieser Kindtauff-Ordnung nicht weniger als über die Kleider und Hochzeit-Ordnung / alles ihres Inhalts von unsern zur Send Deputirten gehalten / die Aufseher darzu bestellt / auch der geschworren Hebammen Pflicht einverleibt werden / was sie solchem zu wider befinden werden / daß sie solches anzeigen / und deswegen von niemanden / bey unaussbleiblicher Straff / verdacht / übel angesehen / oder angefahren werden sollen.

Vou

Von Leich-Begängnis.

§. I. Demnach wir auch befinden / daß nicht allein in der Freud / sondern auch im Leid unnötiger Pracht getrieben werden wil ; Als wollen Wir auch alle und jede so die Begräbnus anstellen / des Stands erinnert haben / worinnen der seel. Verstorbene abgeschleden ist / und die gewöhnliche Ceremonien und Unkosten darüber nicht zu machen. Sonderlich sollen die Leichnam / so viel als immer möglich zu ihrem Ruhbettlein befördert / und über den dritten Tag zum längsten nicht aufgehalten / auch zu rechter und bestimmter Zeit vom Haus getragen werden / bey Straff nach Ermessigung / dabey die Vorsänger erinnert werden / daß sie præcise umb die Zeit / da zur Leich gebetten wird / als umb halb zwey im Winter / und umb halb drey im Sommer bey der Stelle seyn / und die Personen im Schlagen abzulesen anfangen / oder in dessen Verbleibung jedesmal umb 2. Rthl. gestrafft werden sollen / desgleichen wird auch dem Cantori befohlen ; mit seinen Knaben præcise umb die Zeit da zur Leich gebetten wird / bey der Leich wozu er bestellt worden / zuerscheinen bey ebenmäßiger Straff.

Und nachdem man auch eine Zeithero erfahren muß / wie bey Ablebung der Personen solche Ceremonien des Gehens halber gemacht werden / daß dadurch die Leichbegängnis in einen Mißstand gebracht / und dabeneben beschwerlicher Aufschub causiret wird ;

D 3,

Als

Als ordnen und wollen wir / daß / nach dem die im Leid allein gehende Personen gelesen worden / jedesmahls ein Paar zusammen gelesen werden soll / und da ein und andere Person zum Ausgang zubegeben sich säumen würde / soll deren Nam / zum Verweiß / daß es wider die Ordnung / noch zwey unterschiedene mahl wiederholet werden.

S. III. In dem Sterbhaus / außbenommen bey denen / die im Ersten Stand seynd / soll die Stub und Gemach mit schwarzem Tuch zubehängen / allerdings verboten seyn / bey Straff 20. Rthl. Bey denen Leichbegängnissen der ledigen Personen und jungen Kindern / lassen wir es bey derjenigen Ordnung / die wir Anno 1666. bey denen Sterbens Läufften gemacht haben / allerdings bewenden / dergestalt / daß die Eichene Sarcf allerdings verboten bleiben / und denen jungen ledigen Leuthen Mannlichen Geschlechts eine Cron / Weiblichen Geschlechts aber mehr nicht als ein Kranz von Rosmarin gemacht / oben auff den Leich-Sarcf zum Zierath / und zwar ohne Seiden Band / so hiemit ganz verboten wird / angeheffet werden / bey Straff 6. Rthl.

S. IV. So werden auch im ersten / zweyten und dritten Stand die lange Schweiff-Mäntel zutragen verboten bey Straff 10. Rthl. Bey denen überigen letzten Ständen inglichem und durchgehend die lange Mäntel und lange Traurbinden / so außser der Leich-Procession nicht getragen werden sollen / bey Straff 10. Rthl.

Nach

Nachdem auch eine Zeithero ein so unnötig als ^{s. V.} schädlich Gepräng mit den Traur-Kleidern / so man denen Mägden gegeben / getrieben worden / als wird das selbe hiermit dergestalt verboten / daß hinfüro mehr nicht / als ein / zwey oder drey Rthl. auff's Höchste / an statt des Traur-Kleids nach proportion des Stands gegeben werden mag / bey Straff 10. Rthl.

Endlich wird auch nötig erachtet / der Traur-Zeit in ^{s. VI.} etwas ein Ziel zu setzen / dergestalt / daß ein Ehegatt dem andern / und die Kinder ihren Eltern / und diese ihren Kindern ein halb Jahr das Traur-Kleid zu Ehren tragen sollen / und länger nicht.

So soll auch des Vatters oder Mutter Bruder oder Schwester / zwey Monath / den Geschwister Kindern sechs Wochen / denen Nachgeschwister Kinder vier Wochen und länger nicht die Trauer zu Ehren angetragen / und das Leid-ansagen darnach reguliret werden.

Wegen der Kindbeter Kinder aber / wie auch der ^{s. VII.} Kinder unter einem Jahr / soll von niemant mehr als ihren Eltern einige Traur getragen werden.

Demnach auch eine Zeit hero dieser Mißstand gese- ^{s. VIII.} hen worden / daß die Weibs-Personen nicht mit auff den Kirchhoff gehen / sondern in die nahe dar angelegene Häuser sich begeben / und allda das wieder heimgehen erwarten:

In

IX. Item/ daß die Dienst-Mägde unter die Haus-Föchter sich einmischen/ auch die rothe Bnderröck getragen und entdeckt werden; Als wird hienit alles Ernstes gebotten/ daß die Weibs-Personen allzumahl in geziemenden Traur-Kleidern mit auff den Kirchhoff gehen / und die Dienst-Mägde zu letzt und hinten an gehen sollen / bey unmachlässiger willführlicher Straff.

Ingleichen soll auch das übermäßige Trincken / so eine zeithero nach gethaner Leich-Sermon und Danck-sagung verspüret worden / hienit gänzlich verbotten seyn / und nurent ein Ehrn-Trunck gereicht werden.

Dieweilen dann diese Vorsehung allen unsern Angehörigen zum Besten gemeinet ist/ als wird sich Männiglich darnach zu richten/ und vor gebührlicher Andung zu hüten wissen. Und soll diese unsere Kleider-Hochzeit-Kindtauff- und Leichbegängniß-Ordnung Sonntags den 24. Decemb. dieses zu end lauffenden Jahrs ihren würcklichen Anfang nehmen / und wird inmittelst ein jeder unserer Bürger/ Besess und Inwohner/ neben Weib/ Kind und Gesind/ in ihrer Kleidung/ Trachten/ und anderm/ sich darnach zurichten wissen: Und wer etwann Zweifel hat/ in welchem Stand Er/ oder die Seinigen begriffen/ der mag sich darüber bey unsern zur Send-Verordneten/ nothwendigern Berichts erholen / dahin Männiglich hierinnen gewiesen seyn soll.

Conclusum in Senatu
16. Novembris 1671.

54. 262. 086

Fur W 794